

die Bedingungen in Artikel 2 der Entscheidung COMP/M.2903 der Kommission erfüllt sind;

- der Kommission aufzuerlegen, die notwendigen Kosten der Klägerin zu ersetzen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist ein insbesondere im Bereich Telematik für Nutzfahrzeuge tätiges deutsches Unternehmen. Sie ficht die Entscheidung der Kommission vom 30. April 2003 an, mit der diese den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Toll Collect GmbH durch die Gesellschaften DaimlerChrysler Services AG, Deutsche Telekom AG und Compagnie Financière et Industrielle des Autoroutes S.A. (Cofiroute) für mit dem gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt hat.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission den angemeldeten Zusammenschluss insbesondere durch Annahme der von DaimlerChrysler Services AG und Deutsche Telekom AG angebotenen Zusagen genehmigt hat und dabei die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt der Telematik auch unter Berücksichtigung der Zusagen fehlerhaft bewertet habe. Auch habe die Kommission die Geeignetheit der Zusagen, dem Wettbewerbsproblem gerecht zu werden und dieses völlig aus dem Weg zu räumen, zu unrecht bejaht.

Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Kommission den räumlich relevanten Markt fehlerhaft und den sachlich relevanten Markt unvollständig definiert habe.

Schließlich rügt die Klägerin, dass die Kommission das Anhörungsrecht der Klägerin in Zusammenhang mit den angebotenen Zusagen verletzt habe.

### **Klage der María Dolores Fernández Gómez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. August 2003**

**(Rechtssache T-272/03)**

(2003/C 251/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

María Dolores Fernández Gómez, wohnhaft in Brüssel, hat am 4. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der

Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Juan Ramón Iturriagoitia und Rechtsanwältin Karine Delvolvé.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Mai 2003 aufzuheben, mit der ihr Antrag auf Verlängerung ihres Dienstvertrags abgelehnt wurde;
- hilfsweise, den die Antikumulierungsregel betreffenden Absatz „Neue Politik des Artikels 2(a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten“ der Mitteilung an das Personal vom 14. November 1996 aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihr infolge der unbegründeten Weigerung, ihren Dienstvertrag zu verlängern, entstanden ist und der vorläufig auf 101 328,60 Euro zuzüglich Verzugszinsen beziffert wird;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin habe vom 1. Dezember 1997 bis 30. November 2000 als abgeordnete nationale Sachverständige bei der Kommission gearbeitet. Danach sei sie vom 1. Dezember 2000 bis 15. Februar 2001 als Hilfskraft angestellt worden. Seit dem 16. Februar 2001 habe sie einen Vertrag als Bedienstete auf Zeit mit einer Laufzeit von drei Jahren und einer Verlängerungsoption von einem Jahr. Dieser Vertrag ende am 30. November 2003, und sie habe beantragt, ihn um ein Jahr zu verlängern.

Dieser Antrag sei von der Kommission aufgrund einer ständigen Praxis abgelehnt worden, nach der für die Anwendung der so genannten Antikumulierungsregel die von abgeordneten nationalen Sachverständigen zurückgelegte Beschäftigungsdauer berücksichtigt werde. Nach dieser Regel dürfe die Gesamtzeit, in der eine Person ohne Beamtenstatus dem Personal der Kommission angehöre, nicht mehr als sechs Jahre betragen.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin zum einen an, dass gegen die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere gegen deren Artikel 8, verstoßen werde und dass andere auf das Personal anwendbare Vorschriften der Organe verletzt würden; außerdem macht sie einen Rechtsirrtum geltend. Die Kommission habe die Zeit, in der die Klägerin als abgeordnete nationale Sachverständige gearbeitet habe, bei der Bestimmung der Gesamtdauer ihrer Zugehörigkeit zur Kommission nicht berücksichtigen dürfen.

Die Klägerin beruft sich zum anderen auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, auf die Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und schließlich auf einen Ermessensmissbrauch.

**Klage der Merck Sharp & Dohme Limited und acht anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. August 2003**

**(Rechtssache T-273/03)**

(2003/C 251/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Merck Sharp & Dohme Limited, Hoddesdon (Vereinigtes Königreich), die Merck Sharp & Dohme BV, Haarlem (Niederlande), die Laboratoires Merck Sharp & Dohme-Chibret, Paris (Frankreich), die MSD Sharp & Dohme GmbH, Haar (Deutschland), die Merck Sharp & Dohme (Italia) SpA, Rom (Italien), die Merck Sharp & Dohme LDA, Paço de Arcos (Portugal), die Merck Sharp & Dohme de España SA, Madrid (Spanien), die Merck Sharp & Dohme Ges.m.b.H., Wien (Österreich), und die VIANEX SA, Nea Erythrea (Griechenland), haben am 1. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Dr. G. Berrisch und P. Bogaert.

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen sind Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels RENITEC und damit verbundener Marken. RENITEC enthält den Wirkstoff „Enalapril“ und wird zur Behandlung von Bluthochdruck und Herzinsuffizienz verwendet.

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission C(2003) 1752 vom 21. Mai 2003 über das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Enalapril“, mit der die Kommission die Zusammenfassung der Merkmale eines Arzneimittels für RENITEC und damit verbundene Marken harmonisiert hat. Die angefochtene Entscheidung wurde als Ergebnis eines Ausschussverfahrens nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen <sup>(1)</sup>.

Sie argumentieren, dass die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 30 rechtswidrig gewesen sei und dies die

Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zur Folge habe. Die Eröffnung des Verfahrens sei nicht ordnungsgemäß auf Erwägungen der öffentlichen Gesundheit gegründet. Darüber hinaus hätten sich die Verweisung an den Ausschuss und die Eröffnung des Verfahrens auf den gesamten Inhalt der Zusammenfassung der Merkmale eines Arzneimittels bezogen. Dies gehe über die zulässige Reichweite eines Ausschussverfahrens nach Artikel 30 hinaus, und dieses Verfahren erlaube es nicht, eine harmonisierte Zusammenfassung der Merkmale eines Arzneimittels zu erlassen. Außerdem sei die Eröffnung des Verfahrens nicht ordnungsgemäß begründet.

Darüber hinaus machen die Klägerinnen geltend, dass die Harmonisierung der Zusammenfassungen der Merkmale eines Arzneimittels in der angefochtenen Entscheidung rechtswidrig sei, da die Kommission nicht befugt sei, die Entscheidung zu erlassen. Hilfsweise tragen sie vor, dass die Kommission, selbst wenn sie grundsätzlich die Zusammenfassungen der Merkmale eines Arzneimittels für RENITEC habe harmonisieren dürfen, es versäumt habe, Gründe der öffentlichen Gesundheit anzugeben, die die Harmonisierung der Zusammenfassungen der Merkmale eines Arzneimittels rechtfertigten.

Die Klägerinnen machen schließlich geltend, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sei, weil Ausschlussfristen der Richtlinie nicht eingehalten worden seien und weil die Kommission und der Ausschuss für Arzneispezialitäten es versäumt hätten, eine ausreichende Begründung zu geben.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

**Klage der Focus Magazin Verlag GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. August 2003**

**(Rechtssache T-275/03)**

(2003/C 251/28)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Focus Magazin Verlag GmbH, München (Deutschland), hat am 4. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt U. Gürtler. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Eci Telecom Ltd, Petach Tikva, Israel.

Die Klägerin beantragt,

- die Widerspruchsentscheidung der Beklagten Nr. 2055/2001 vom 27.8.2001 im Widerspruchsverfahren Nr. B 288680 aufzuheben;